

Gemeinde Boms
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten-Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Boms betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen Gemeindekindergarten Sonnenblume gemäß § 45 SGB VIII und im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Unsere Kinderbetreuungseinrichtung bietet:

eine altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren **oder**

eine Gruppe mit maximal 25 Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren.

Die betreute Spielgruppe ruht aktuell.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Bei Wechsel in die Schule wird das Kind von der Kindergarten-Leitung abgemeldet.

(3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger

als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Betreuungsform:

Nutzung der Vormittagsbetreuung (7.00 / 7.30 – 13.00 Uhr)

Nutzung der Vormittagsbetreuung plus ein Nachmittag bis 16.30 Uhr oder

Nutzung der Vormittagsbetreuung plus zwei Nachmittage bis 16.30 Uhr

- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Alter des Kindes: Zweijährige bezahlen das 1,5fache.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat im Voraus (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden für 11 Monate pro Jahr erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, das Alter des Kindes oder die Betreuungszeiten, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat der Änderung neu festgesetzt.

(2) Der monatliche Elternbeitrag für die

Vormittagsbetreuung beträgt

für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	155,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	120,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	81,50 EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	27,-- EURO.

Zweijährige Kinder zahlen das 1,5fache.

Für die **Vormittagsbetreuung plus ein Nachmittag** bis 16:30 beträgt die Gebühr für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	173,-- EURO
aus einer Familie mit zwei Kindern	134,-- EURO
aus einer Familie mit drei Kindern	91,-- EURO
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	30,-- EURO.

Zweijährige Kinder zahlen das 1,5fache.

Für die **Vormittagsbetreuung plus zwei Nachmittage** bis 16:30 beträgt die Gebühr für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	191,-- EURO
aus einer Familie mit zwei Kindern	148,-- EURO
aus einer Familie mit drei Kindern	100,50 EURO
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	33,-- EURO.

Zweijährige Kinder zahlen das 1,5fache.

Sollte die **betreute Spielgruppe** wieder in Betrieb genommen werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 70% des Elternbeitrags der Vormittagsbetreuung der Kindergarten-Gruppe.

Einjährige Kinder zahlen das 2fache, zweijährige Kinder das 1,5fache.

Bei Inanspruchnahme von nur 2 Vormittagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 65% des regulären Betrages.

(3) In begründeten **Ausnahmefällen** besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung innerhalb der gesamten Kindergarten-Öffnungszeiten für 2,- EURO pro Stunde für ein ansonsten nur vormittags im Kindergarten angemeldetes Kind.

(4) Für die Inanspruchnahme des **Mittagessens** im Kindergarten werden pro Essen eine Gebühr in Höhe von 5,30 € monatlich in Rechnung gestellt. Das Mittagessen wird separat und in bar am Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.

(5) Es wird kein pauschales Verbrauchsgeld erhoben.

(6) Beim Ausscheiden des Kindes wird für das **Portfolio** 3,- € pro Kindergartenjahr verlangt.

(7) Für Fahrten mit dem Bus nach Altshausen (Kooperationsstunden in der Schule) werden jeweils 1,- € Fahrtkosten-Anteil erhoben.

(8) Die Gebühren können von der Gemeinde Boms jährlich an die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände angepasst werden. Gebühren werden kaufmännisch gerundet.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange

weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird die Belegungsliste des Folgemonats bis zum 10. des laufenden Monats dem Steueramt des Gemeindeverwaltungsverband Altshausen übergeben.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gemeinde Boms, den 02.07.2026



Jörg Stadler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

